



AVE-Spezial vom 25. August 2010

Aussetzung des Einfuhrverbots für Robbenerzeugnisse

In unserem gestrigen Rundschreiben 23/2010 hatten wir Sie darüber informiert, dass der Europäische Gerichtshof entschieden hat, das Verbot des Handels mit Robbenprodukten zunächst auszusetzen. Bis auf weiteres ist es deshalb nicht mehr erforderlich, mittels der Zusatzcodes 3130 bzw. 3131 zu erklären, dass in den betreffenden Waren keine Robbenerzeugnisse enthalten sind. Die entsprechenden Codes wurden in ATLAS deaktiviert, der TARIC hingegen wurde noch nicht geändert.

Stattdessen werden seit heute andere Unterlagen bzw. die Anmeldung des Codes C 679 gefordert, um die betreffenden Waren zum freien Verkehr abfertigen zu können. Dies ist jedoch nicht möglich, da die neuen Codierungen nicht in ATLAS hinterlegt sind.

Bereits gestern Vormittag hat die zuständige Bundesfinanzdirektion Südost auf unsere Veranlassung in einer Eil-Verfügung an die übrigen Bundesfinanzdirektionen darauf hingewiesen, dass aufgrund der Aufhebung des Einfuhrverbots bis auf weiteres keine Negativerklärung abgegeben werden muss. Die Bundesfinanzdirektionen wurden ferner aufgefordert, die zuständigen Zollstellen schnellstmöglich hierüber zu unterrichten.

Dies ist offensichtlich nicht in dem notwendigen Umfang geschehen. Wir sind deshalb in ständigem Kontakt mit dem Bundesfinanzministerium und der Bundesfinanzdirektion Südost mit dem Ziel, eine unbürokratische und unverzügliche Freigabe der betreffenden Sendungen sicherzustellen.

Stefan Wengler
